

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Braunsbedra

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2 b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Braunsbedra hat der Stadtrat der in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Braunsbedra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. die Kinder
 4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Halle für eine Trauerfeier	244,00 EUR
--	------------

§ 6

Bestattungsgebühren für Erdbestattungen

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ab
 1. in einem Erdbestattungsreihengrab 611,00 EUR
 2. in einem Erdbestattungswahlgrab 611,00 EUR
 - b) bei einer Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
 1. in einem Erdbestattungsreihengrab 254,00 EUR
 2. in einem Erdbestattungswahlgrab 254,00 EUR

§ 7

Beisetzungs- und Umbettungsgebühren

Für die Beisetzung bzw. Umbettung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Beisetzung einer Urne | 281,00 EUR |
| b) Umbettung einer Urne | 281,00 EUR |

§ 8

Zuweisung von Reihengrabstätten

Für die Zuweisung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Zuweisung eines Urnenreihengrabes | 720,00 EUR |
| b) Zuweisung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 259,00 EUR |
| c) Zuweisung eines Erdreihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 922,00 EUR |

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab auf einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften | 990,00 EUR |
| b) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab auf einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 990,00 EUR |
| c) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab einstellig | 1.268,00 EUR |
| d) Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab zweistellig | 2.219,00 EUR |
| e) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab pro Verlängerungsjahr | 39,00 EUR |
| f) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab einstellig pro Verlängerungsjahr | 50,00 EUR |
| g) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Erdbestattungswahlgrab zweistellig pro Verlängerungsjahr | 88,00 EUR |

§ 10

Gebühren für Grabberäumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Beräumung eines Urnengrabes	260,00 EUR
b) für die Beräumung eines Erdgrabes einstellig	260,00 EUR
c) für die Beräumung eines Erdgrabes zweistellig	260,00 EUR

§ 11 Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren werden je nach Inanspruchnahme einer oder mehrerer der nachfolgend aufgeführten Leistungen erhoben:

a) Grabmalgenehmigung eines liegenden Grabmals	28,00 EUR
b) Grabmalgenehmigung eines stehenden Grabmals	42,00 EUR
c) 2-Jahres-Zulassung für einen Gewerbetreibenden	140,00 EUR
g) zusätzliche Leistungen über Stundenabrechnung für Friedhofsarbeiter	45,00 EUR/h
h) zusätzliche Leistungen über Stundenabrechnung für Verwaltung	50,00 EUR/h

III. Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 9.12.2009 außer Kraft.

Braunsbedra, den 21.10.2022

Schmitz
Bürgermeister

- Siegel -